



Statuten Elternkreis Kallnach

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen „Elternkreis Kallnach“ besteht gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kallnach ein Verein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.2

Der Verein engagiert sich in der Freizeitgestaltung für Familien der Gemeinde Kallnach.

Art. 1.3

Der Elternkreis Kallnach verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Mittel

Art. 2.1

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus öffentlichen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung (HV) festgesetzt. Die Mitglieder des Vorstands werden vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 2.2

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den unter Art. 2 genannten Zweck unterstützen und den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichten.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4.1

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

5. Austritt und Ausschluss

Art. 5.1

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss per 30. November des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Erfolgt der Austritt bereits zu einem früheren Zeitpunkt, ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 5.2

Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- grobe Verstöße gegen die Vereinsziele
- schwerwiegende Verletzung der Vereinsstatuten

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Rechte und Pflichten

Art. 6.1

Mitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen.

Art. 6.2

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Vereinsorgane

Art. 7.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vereinsvorstand
- c) die RevisorInnen

8. Die Hauptversammlung

Art. 8.1

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen.

Art. 8.2

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 8.3

Traktandierungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der HV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 8.4

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachte Anträge

- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 8.5

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 8.6

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzenden den Stichentscheid. Für die Änderungen der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 8.7

Der Vorstand, die Revisoren oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

9. Der Vorstand

Art. 9.1

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind alle gleichberechtigt. Wird ein Stichentscheid nötig, wird dieser vom amtsältesten Mitglied gefällt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beruft die HV ein und führt die Beschlüsse aus.

Art. 9.2

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über seine Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9.3

Der Vorstand bildet zu bestimmten Themen bei Bedarf Arbeitsgruppen.

Art. 9.4

Für das Erreichen der Vereinsziele kann der Vorstand gegen eine angemessene Entschädigung Personen anstellen oder beauftragen.

Art. 9.5

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Art. 10.1

Die Hauptversammlung wählt zwei RevisorInnen, welche die Buchführung sowie allfällige Spezialfonds des Vereins kontrollieren.

Art. 10.2

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10.3

Die beiden RevisorInnen werden für die Amtsdauer von je 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Art. 11.1

Jedes Vorstandsmitglied ist zeichnungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder zeichnen jeweils zu zweien rechtskräftig.

12. Haftung und Versicherung

Art. 12.1

Der Elternkreis Kallnach haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12.2

Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder bzw. der Teilnehmer/innen von Anlässen.

13. Auflösung des Vereins

Art. 13.1

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 13.2

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Art. 14.1

Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. Februar 2022 (schriftliche Abstimmung/Wahlen) angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.